

Richtlinie

zur Förderung der örtlichen Vereine, Interessengruppen und Verbände der Großen Kreisstadt Marienberg

1. Vorbemerkungen

Im bürgerschaftlichen Verbund eines kommunalen Gemeinwesens nehmen die Vereine, Interessengruppen und Verbände wichtige sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben wahr. Sie sind Fundament einer vielfältigen, inhaltsvollen und gemeinschaftsorientierten Freizeitgestaltung für den Einzelnen und die Mitbürger schlechthin.

Vereine, Interessengruppen und Verbände nehmen für Kinder, Schüler und Jugendliche in Ergänzung zum Elternhaus eine wichtige Rolle als Vermittler sozialen Verhaltens und zur sinnvollen Freizeitgestaltung wahr. Für Erwachsene bieten sie den Ausgleich zum Alltag.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg erkennt die ehrenamtliche Leistung und Bedeutung der Arbeit der Vereine, Interessengruppen und Verbände an und unterstützt diese durch gezielte finanzielle und materielle Förderung.

Die Förderrichtlinie bildet die Grundlage zur Bereitstellung städtischer Mittel und Leistungen.

Die Bereitstellung finanzieller Mittel steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der haushaltmäßigen Veranschlagung der Mittel.

2. Allgemeine Bestimmungen

Örtliche Vereine, Interessengruppen und Verbände werden im Folgenden als Antragsteller bezeichnet. Die Stadtverwaltung Marienberg wird im Folgenden Bewilligungsbehörde genannt.

Bestandteile der kommunalen Förderung der Antragsteller sind:

- die organisatorische, beratende und vermittelnde Unterstützung
- finanzielle Zuschüsse
- materielle Zuschüsse (Bauhofleistungen)
- Nutzungsgewährung städtischer Objekte und Einrichtungen zu den jeweils vereinbarten vergünstigten Bedingungen (TH, Gebäude, Busse)

Antragsteller, die ihren Sitz in Marienberg haben oder die durch ihre Vereinsarbeit der Stadt in der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienlich sind, können in Anerkennung ihrer Tätigkeit eine Förderung erhalten.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass im Haushaltplan der Bewilligungsbehörde entsprechende Mittel bereit stehen.

Die Bewilligungsbehörde kann sich Dritter zur Beschaffung finanzieller Mittel bedienen.

Die Gewährung von Zuwendungen stellt eine Freiwilligkeitsleistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht somit für die Antragsteller nicht.

Die Bewilligungsbehörde -kann in begründeten Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichen.

3. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Antragsteller im Rahmen dieser Richtlinie zur Würdigung und Umsetzung einer qualifizierten Vereinsarbeit zu Gunsten einer breiten Öffentlichkeit.

Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Förderung der Nachwuchsarbeit der Antragsteller gelegt.

4. Kriterien der Förderwürdigkeit der Antragsteller

- 4.1 Die Bedeutung des Antragstellers hinsichtlich der sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und öffentlichen Wirksamkeit,
- 4.2 Beitrag und Einsatz des Antragstellers zugunsten der Kinder- und Jugendarbeit,
- 4.3 Verwirklichung wohltätiger Zwecke bzw. sozialer Ziele,
- 4.4 Wirksamkeit gegenüber der Bürgerschaft,
- 4.5 Unterstützung des Antragstellers bei Veranstaltungen der Stadt,
- 4.6 Ausschöpfung der eigenen Möglichkeiten in finanzieller und personeller Hinsicht.

5. Art der Förderung

5.1 finanziell

- 5.1.1 Investitionszuschüsse zur Sanierung von Vereinsanlagen,
- 5.1.2 Zuschuss zur Anschaffung von Geräten, Ausstattung und Bekleidung, die unmittelbar dem Vereinszweck dienen,
- 5.1.3 Zuschuss zu Jubiläumsausgaben (Jubiläum durch 25 teilbar),
- 5.1.4 Zuschuss für Veranstaltungen und Projekte, die dem allgemeinen, gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Ansehen der Stadt dienen,
- 5.1.5 Zuschuss für ein Gastgeschenk bei Auslandsbegegnungen,
- 5.1.6 Zuschuss für Projekte der Kinder- und Jugendförderung,
- 5.1.7 Zuschuss für Begegnungen mit Vereinen oder Interessengruppen der Partnerstädte Marienbergs.

5.2 *materiell*

- 5.2.1 Leistungen des städtischen Bauhofes, einschließlich Bereitstellung von Veranstaltungsgegenständen, die im Eigentum der Stadt stehen, (Antragstellung siehe unter 6.5)
- 5.2.2 Überlassung städtischer Objekte für die Vereinstätigkeit, Miet- und BK-Beteiligung wird mit Abschluss von Nutzungsverträgen aktuell geregelt - entsprechend Kapazität.
- 5.2.3 Bereitstellung städtischer Fahrzeuge entsprechend freier Kapazitäten, auf schriftlichen Antrag, mit Nutzungsvertrag.

6. **Antragsverfahren**

- 6.1 Die Antragsformulare sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich und sind jeweils vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Der Einsendeschluss der Anträge wird auf den 1. Februar für das laufende Jahr festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge nach dem 1. Februar eingereicht werden. (Anlage 1)
- 6.2 Werden Anträge zur Anschaffung von Sachvermögen gestellt, so ist die Wirtschaftlichkeit der Anschaffung nachzuweisen. Dazu sind ab einem Wert von 150 € mindestens 2 Angebote einzureichen.
- 6.3 Beizufügen sind die Ablichtungen anderer Förderanträge zur gleichen Maßnahme bzw. ggf. Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide.
- 6.4 Bei Unvollständigkeit und verfristeter Abgabe können die Anträge zurückgewiesen werden.
- 6.5 Anträge auf materielle Unterstützung sind mindestens 4 Wochen vor dem Leistungstermin schriftlich (per Mail zulässig) zu stellen.

7. **Bewilligungsgrundsätze**

- 7.1 Die Bereitstellung finanzieller Mittel steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der haushaltmäßigen Veranschlagung der Mittel.
- 7.2 Personalkosten, Werbungskosten, Honorare sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 7.3 Über die Höhe der Zuwendung wird entsprechend der Hauptsatzung entschieden.
- 7.4 Der Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid. Antragsteller, die über Drittmittel unterstützt werden, erhalten vom Zuwender direkte Informationen.

7.5 Fahrzeug-, Bus- und Gebäudenutzungen werden einzelvertraglich geregelt. Antragsteller über materielle Zuwendungen erhalten eine Bestätigung / Ablehnung des Antrages.

7.6 Leistungen des Bauhofes werden entsprechend Verfügbarkeit und Kapazität gewährt.

8. Verwendungsnachweis für finanzielle Förderung

8.1 Der Verwendungsnachweis ist entsprechend dem Vordruck termingerecht einzureichen (Anlage 2). Dies gilt ebenso für Zuwendungen Dritter, soweit diese nach dieser Förderrichtlinie gewährt wurden.

8.2 Der Antragsteller erhält eine Bestätigung über die sachgemäße Verwendung der Mittel aus dem städtischen Haushalt (VN-Bestätigung).

9. Folgen zweckwidriger Verwendung

9. 1 Die Zuwendung ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde geändert wird und der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

9. 2 Ferner kann die Zuwendung in dem Umfang zurückgefordert werden, in dem die förderfähigen Kosten unterschritten wurden.

Die Richtlinie zur Förderung von Vereinen, Interessengruppen und Verbänden der Großen Kreisstadt Marienberg tritt am 01.01.2012 in Kraft.